



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

78. Bayerischer Ärztetag



Dr. med. Wolfgang Rechl

Gliederung

- » Berufsordnung für die Ärzte Bayerns
- » Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
- » Qualitätssicherung
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende in Bayern
- » Ärztliche Stellen
- » Walner-Schulen / Fortbildungsinstitut



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns



Vertragsprüfungen

- » Grundsatz: „**vor** Abschluss“, § 24 BO
- » Praxisverbünde / Praxisnetze, § 23c BO
 - » Förderung KVB
 - » Nach wie vor problematisch: Einbeziehung Nichtärzte / Gewerbe
- » Starke Zunahme bei Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (auch abgeschlossene Verträge)
- » Teilweise Einbindung Berufsaufsicht nötig bei abgeschlossenen Verträgen!

Besonderheit: Umstellung Belegarztverträge auf Anstellungsverträge

- » Berufsrechtlich nicht unkritisch: Umwandlung Belegarztvertrag auf Anstellungsvertrag mit Krankenhaus, wenn „Anstellungsgehalt“ in der Berufsausübungsgemeinschaft „gepoolt“ wird, also auch die nicht-operierenden Gesellschafter am Arbeitnehmergehalt teilnehmen
- » Anreiz zur Zuweisung gegen Entgelt, § 31 BO?
- » Verstoß gegen § 299a StGB?
- » Auch Clearingstelle sieht das als problematisch an

BSG: Honorararzentscheidung

- » „Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig
- » [...] Entscheidend ist, ob die Betroffenen weisungsgebunden beziehungsweise in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind. Letzteres ist bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig gegeben, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben. [...]“
- » Auszug aus Pressemitteilung Bundessozialgericht zur Entscheidung vom 04.06.19 - B 12 R 11/18 R

Clearingstelle Rechtskonformität (BLÄK, BKG, KVB): starke Zunahme

- » Diese Entscheidung BSG kam nicht überraschend
- » Einige Fälle dieser Fallkonstellation wurden vorgelegt, regelmäßig hat Clearingstelle auch auf Statusfeststellungsverfahren bei Deutschen Rentenversicherung aufmerksam gemacht, §§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV
- » Folge: Einstellung der Tätigkeit oder aber sozialversicherungs-pflichtige Tätigkeit in Anstellung
- » Dann aber Frage: Angemessenheit der Vergütung, insbesondere wenn es sich um niedergelassenen Arzt handelt wegen Korruptionsstrafrecht

Vorgehen gegen Bewertungsportale

Aktuelle Gerichtsentscheidungen

- » Können Ärzte ihre Profile aus dem Onlineangebot von Jameda löschen lassen oder müssen die ungewollt angelegten Profile akzeptiert werden?
- neue Gerichtsurteile stärken die Rechte von Ärztinnen und Ärzte gegenüber Jameda

LG Bonn, Urteil vom 28.03.2019, Az. 18 O 143/18

LG Bonn, Urteil vom 29.03.2019, Az. 9 O 157/18

LG Bonn, Urteil vom 29.03.2019, Az. 9 O 157/18

Aus den Entscheidungsgründen

Nicht zahlende Ärzte könnten sich zu einer Mitgliedschaft gedrängt fühlen



Keine klare Erkennung, dass „Premium“-Profile eine bezahlte Leistung sind

Jameda gewähre den zahlenden Kundinnen und Kunden (verdeckte) Vorteile

Profile von Ärzten müssen auf deren Verlangen gelöscht werden

Jameda kann sich nicht auf seine Rolle als „neutraler Informationsmittler“ berufen

Jameda: Zwangslistung nicht rechtens

Deutsch Ärztebl 2019; 116(26): A-1292 / B-1062 / C-1050
Schmid-Petersen, Frauke

Artikel Briefe & Kommentare Statistik

Mit der Frage, ob Ärzte ungewollt angelegte Profile auf Jameda dulden müssen, haben sich kürzlich erneut drei Landgerichte beschäftigt und zugunsten der Kläger entschieden.



**Jameda ist in allen
Verfahren in Berufung
gegangen.**

Deutsches Ärzteblatt 2019; 116(26), S. 1292

Fernbehandlung

- » Sehr wenig Ärzte, die von der BLÄK beraten werden wollten
- » Aber einige Anfragen von gewerblichen Anbietern
- » Ein gewerblicher Anbieter wollte Niederlassung eines Arztes „für sein“ Unternehmen anmelden...
- » Entscheidend sind Vertragskonstellationen
- » Dringend dem teilnahmewilligen Arzt anzuraten:
 Vertragsvorlage nach § 24 BO

Fernbehandlung aus haftungsrechtlicher Sicht

- » ... entscheidend ist die notwendige Sorgfalt
- » Cave – Übernahmeverschulden?
- » Derzeit noch kein eigenständiger haftungsrechtlicher Standard für die Fernbehandlung
- » Sonderfall: „Fernkrankschreibung“ ohne vorherigen direkten Kontakt (vgl. § 25 BO – notwendige Sorgfalt bei Zeugnissen), aber neue Regelung im TSVG ab 2021 – elektronische Übermittlung an Krankenkasse (eAU)

Fernbehandlung - ottonova



ottonova ist eine deutsche digitale private Krankenversicherung im Direktvertrieb mit Firmensitz in München.

Die Kommunikation zwischen ottonova und Kunden erfolgt über die ottonova-App im Smartphone.

ottonova bietet private Krankenversicherungstarife sowie Zahn- und Krankenhauszusatzversicherungen auch für gesetzlich Krankenversicherte an. Die Verträge werden online abgeschlossen.

Die Aufnahme von Kunden erfolgt online.

Quelle: www.wikipedia.de

Fernbehandlung - ottonova



„Bleib einfach im Bett, wenn Du zum Arzt gehst.“

„Ab jetzt erhältst Du Diagnosen und Krankschreiben direkt über Dein Smartphone. Ohne zusätzliche Kosten, wenn Du über Ottonova versichert bist.“

Fernbehandlung - ottonova

Verstoß gegen § 3a UWG i. V. m. § 9 HWG

» Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) § 3a Rechtsbruch

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

» Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz - HWG) § 9

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).

Fernbehandlung - ottonova

Argumente Ottonova	Argumente Wettbewerbszentrale
§ 9 gilt nicht für Werbung für Behandlungen, die aus dem Ausland heraus erfolgen und dort erlaubt sind § 9 ist teleologisch zu reduzieren (d.h. in diesem Fall nicht anwendbar) § 9 HWG soll reformiert werden	Werbung auf einer „de“-Website richtet sich auf den deutschen Verkehr und ist deshalb nach deutschem (Werbe-)Recht zu beurteilen Gesundheitspolitische Grundentscheidung → Generelles Verbot einer Fernbehandlung, die an Patienten in Deutschland durchgeführt werden soll § 9 HWG würde lediglich um Satz 2 ergänzt werden → keine Aufhebung des grundsätzlichen Verbots für Werbung der Fernbehandlung

Fernbehandlung - ottonova

Urteil Landgericht München I

**Ottanova darf nicht mehr für ärztliche
Fernbehandlung in Form eines digitalen
Arztbesuches werben!**



Ottanova hat Anfang September Berufung gegen das Urteil
des LG München I eingelegt!
Berufungsbegründung liegt derzeit noch nicht vor



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Gebührenordnung für Ärzte



Anpassung der Vergütung der Leichenschau im Rahmen der fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

- » Entwurf der Bundesregierung zur „Fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte“ wurde vom Bundeskabinett am 31.07.2019 beschlossen.
- » Ziel ist eine differenzierte Ausgestaltung des festgelegten Honorars, um den für eine sorgfältige Durchführung der Leistung erforderlichen ärztlichen Zeitaufwand entsprechend zu vergüten
- » Die Bundesärztekammer hat unter Mitwirkung der Bayerischen Landesärztekammer bereits eine entsprechende Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf abgegeben
- » Inkrafttreten der Verordnung voraussichtlich zum 01.01.2020

Anpassung der Vergütung der Leichenschau im Rahmen der fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

- » Änderung der Nr. 100 GOÄ zur Abrechnung für die vorläufige Leichenschau (Dauer mind. 20 Minuten)
- » Einführung der Nr. 101 GOÄ für die Leichenschau und eingehende Untersuchung eines Toten sowie Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließl. Angaben zu Todesart und Todesursache (Dauer mind. 40 Min.)
- » Dauert die Leistung nach Nr. 101 weniger als 40 Minuten, mindestens aber 20 Min., sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen
- » Einführung der Nr. 102 GOÄ als Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei unbekannter Leiche und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mind. 10 Minuten)
- » Öffnung der Zuschläge F bis H für die Leistungsziffern der Leichenschau (Nr. 100 und Nr. 101 GOÄ)

GOÄ – Abrechnung osteopathischer Leistungen

- » Keine Abrechnungsmöglichkeit osteopathischer Leistungen in der aktuellen GOÄ vorhanden
- » Abrechnung nur nach § 6 Abs. 2 GOÄ mit einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung nach Ermessen des jeweiligen ärztlichen Leistungserbringers
- » Orientierung an einer Einzelfallentscheidung der Bundesärztekammer aus dem Jahre 1995 zur Vergleichbarkeit der Chirotherapie mit osteopathischen Behandlungsmethoden
- » In diesem Sinne erschien folgender analoger Ansatz der Nr. 3306 GOÄ akzeptabel:
 - » Nr. 3306w GOÄ für chirotherapeutische/osteopathische Behandlung der Wirbelsäule
 - » Nr. 3306e GOÄ für chirotherapeutische/osteopathische Behandlung der Extremitäten
 - » Nr. 3306s GOÄ für die osteopathische Behandlung des Schädels
 - » Nr. 3306v GOÄ für viscerale Osteopathie

GOÄ – Zuschlag für die Videodokumentation bei Operationen

Für Diskussionsbedarf sorgt häufig ein analoger Ansatz der Nr. 5030 GOÄ als Zuschlag für die Videodokumentation bei Operationen

- » Dokumentation in der Hauptleistung enthalten, sodass grundsätzlich kein analoger Ansatz der Nr. 5030 GOÄ für die Videodokumentation möglich ist
- » Bei Durchführung der Videodokumentation mittels entsprechend spezieller Apparatur Ansatz der Nr. 5030 GOÄ analog als Zuschlag nach Ansicht der Bayerische Landesärztekammer in speziellen Einzelfällen eventuell möglich
- » Abschließende Klärung mit der Bundesärztekammer sowie den anderen Landesärztekammern im Rahmen des jährlichen Erfahrungsaustauschs aktuell noch ausstehend

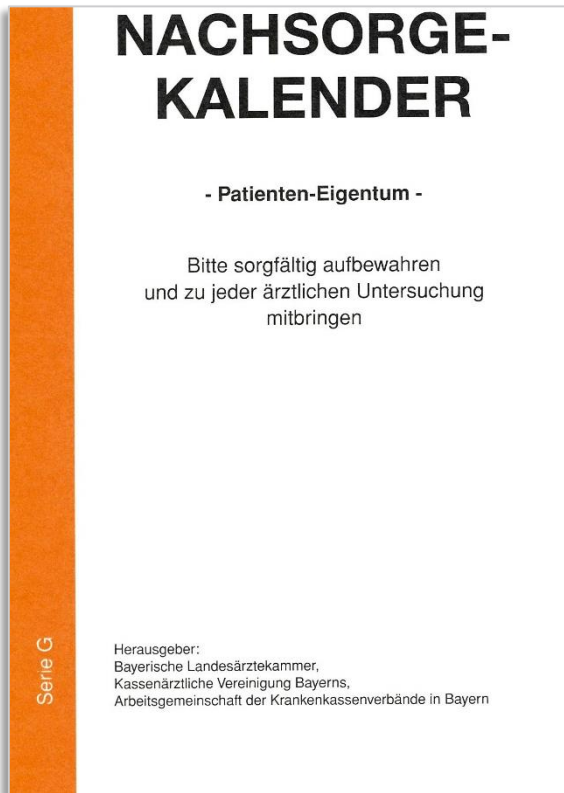


BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Qualitätssicherung



Qualitätssicherung in der Tumornachsorge



Qualitätssicherung in der Tumornachsorge

NACHSORGE- KALENDER

- Patienten-Eigentum -

Bitte sorgfältig aufbewahren
und bei jeder ärztlichen Untersuchung

**140.500 Nachsorgekalender
wurden im Zeitraum vom 01.01. - 01.10.2019
bei der BLÄK angefordert**

Serie G

Herausgeber:
Bayerische Landesärztekammer,
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

Qualitätssicherungs-Kommission

Schwerpunktt Themen waren:

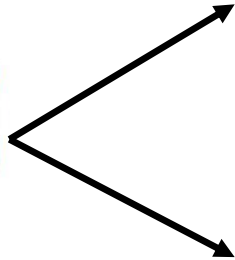
- » Klimawandel und dessen Auswirkung auf ältere Personen
- » Gastvortrag „Reflektionen zu aktuellen QM-Trends auf Bundesebene“
Herr Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH, Bundesärztekammer, Berlin
- » Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden
Qualitätssicherung (DeQS-RL): Erstfassung
- » Berufung einer „Arge QS-Hämotherapie der BLÄK“
- » Vortrag von Frau Dr. med. Regina Klakow-Frank, IQTIG Berlin,
zu versorgungsrelevanten Qualitätsthemen aus der Sicht des IQTIG
- » Relevante Themen zum Deutschen Ärztetag

Arbeitsgemeinschaft Hämotherapie

Schwerpunktthemen waren:

- » Procedere bei problematischen Hämotherapie-Bögen und bei Anfragen zu Tätigkeits-/Ausübungsprofil Transfusionsverantwortlicher /-beauftragter und Qualitätsbeauftragter Hämotherapie (BLÄK > Experten > BLÄK)
- » Besprechung zum Programmentwurf samt Kompetenzziele für das Seminar „Qualifizierung Transfusionsverantwortlicher /-beauftragter“ nach Curriculum-Entwurf Bundesärztekammer

BLÄK ist Kooperationspartner...



Expertenkreis Patientensicherheit



WHO Welttag der Patientensicherheit
17. September 2019
Machen Sie mit!
Infos unter www.tag-der-patientensicherheit.de



RM-Grundsätze



(Muster-)Kursbuch
Ärztliches Qualitätsmanagement
auf der Grundlage der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018

5. Auflage
Berlin, Mai 2019

Herausgeber:
Bundesärztekammer

Texte und Materialien der Bundesärztekammer
zur Fortbildung und Weiterbildung



<https://www.prefnews.com/indonesia-189-missing-in-the-crash-of-a-boeing-737-max-8-off-the-archipelago>

Oktober 2018
189 Tote

März 2019
157 Tote



<https://www.express.de/news/panorama/boeing-737-max-8-die-dramatischen-details-des-absturzes-32225810>



<https://www.prefnews.com/indonesia>

- 1) Fehler passieren – trotz Sicherheitskultur
- 2) Sind die Abstürze „Never Events“?
- 3) Das Besondere an den Abstürzen ist, dass die mutmaßliche Ursache möglicherweise in der guten Absicht einer weiteren Verbesserung der Sicherheit lag
- 4) Die möglicherweise ursächliche Maßnahme bestand in einer neuen Software, also einem Beitrag zur „Digitalisierung“
- 5) Digitalisierung $\neq$ digitale Transformation



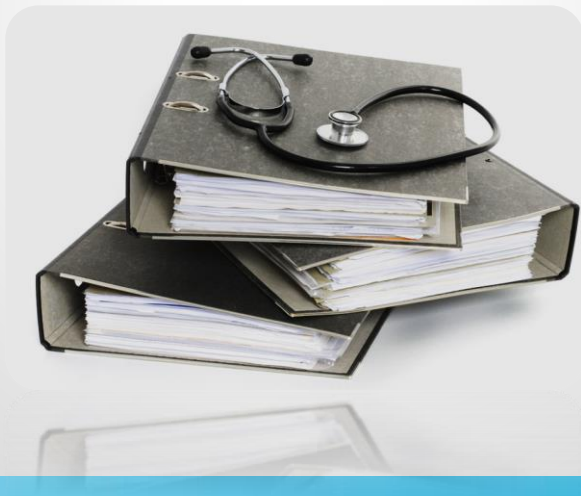
Never Event Strategie

- » Maßnahmen und Prozesse, die sicherstellen, dass
 - » NE zuverlässig erkannt und bzgl. deren Vermeidung sämtlich analysiert werden
 - » Aus Fehleranalysen flächendeckend gelernt wird
 - » Die Ergebnisse von Sicherheits-Interventionen evaluiert werden
 - » Eine streng anonyme und non-punitive Umsetzung gewährleistet ist
- » Starkes Commitment der Akteure:
Reduzierung von NE als zentrales Ziel → „zero vision“
- » Impulse zur Stärkung der Sicherheitskultur



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

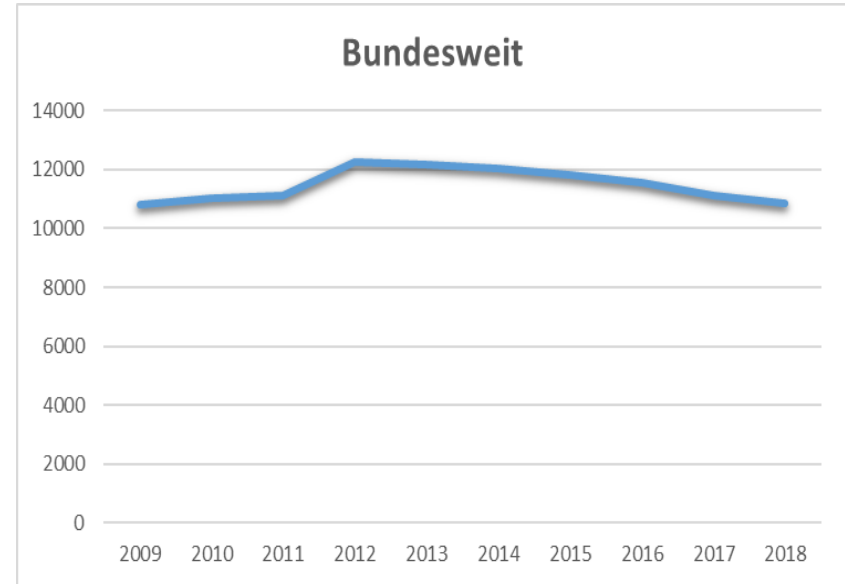
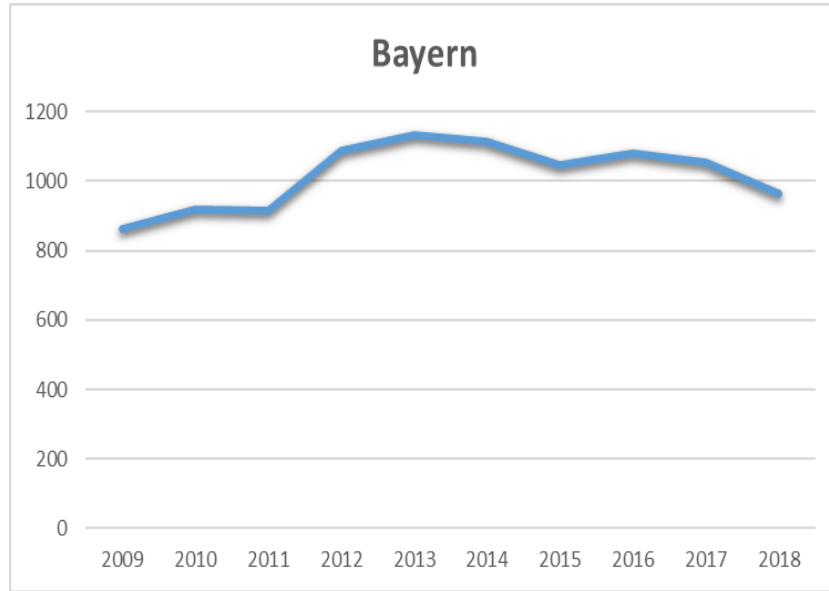
Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen



Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK

- » *Freiwilliges* Verfahren zur Klärung (Bestätigung oder Zurückweisung) von Behandlungsfehlervorwürfen
- » Beteiligte
 - » Patient
 - » Arzt/Krankenhaus
 - » Haftpflichtversicherung
- » Entscheidung der Gutachterstelle → Grundlage für eine Einigung / ggf. auch Regulierung durch die Haftpflichtversicherung
- » Geschäftsjahr 2018/2019
 - » 1.316 Anträge
 - » Behandlungsfehlerquote 27 %

Anträge auf Begutachtung 2009 – 2018



→ annähernd parallel verlaufende Entwicklung

Gutachterstellen – Symposium am 27.09.2019 in München



Einladung

5. Fortbildungs-Symposium

**„Der medizinische
Sachverständige im Fokus“**

„Der interessante Fall“ aus der Gutachterstelle Bayerisches Ärzteblatt

- » **Publikationen** im Bayerischen Ärzteblatt
- » Ziel:
 - » Weitergabe von Erkenntnissen über mögliche medizinische **Fehlerquellen**
 - » Informationen zu rechtlichen **Fallstricken**
- » Folge Nr. 6 im BÄBl 10-2019 Rechtliche „Fälle“
Befunderhebungsfehler
 - » Arzt haftet unter Umständen aufgrund der Beweislastumkehr (Kausalität) für einen Schaden, den er nicht verursacht hat

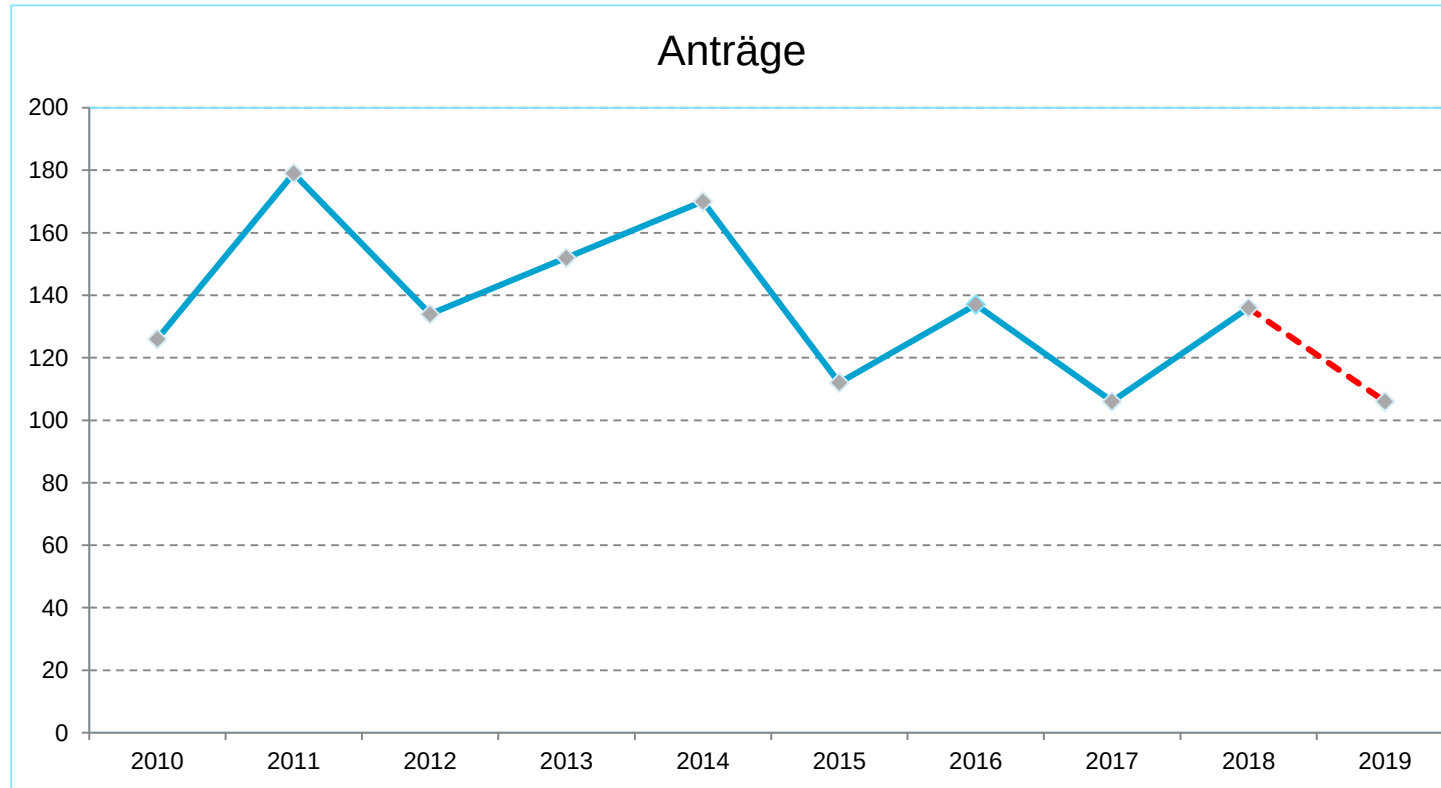


BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

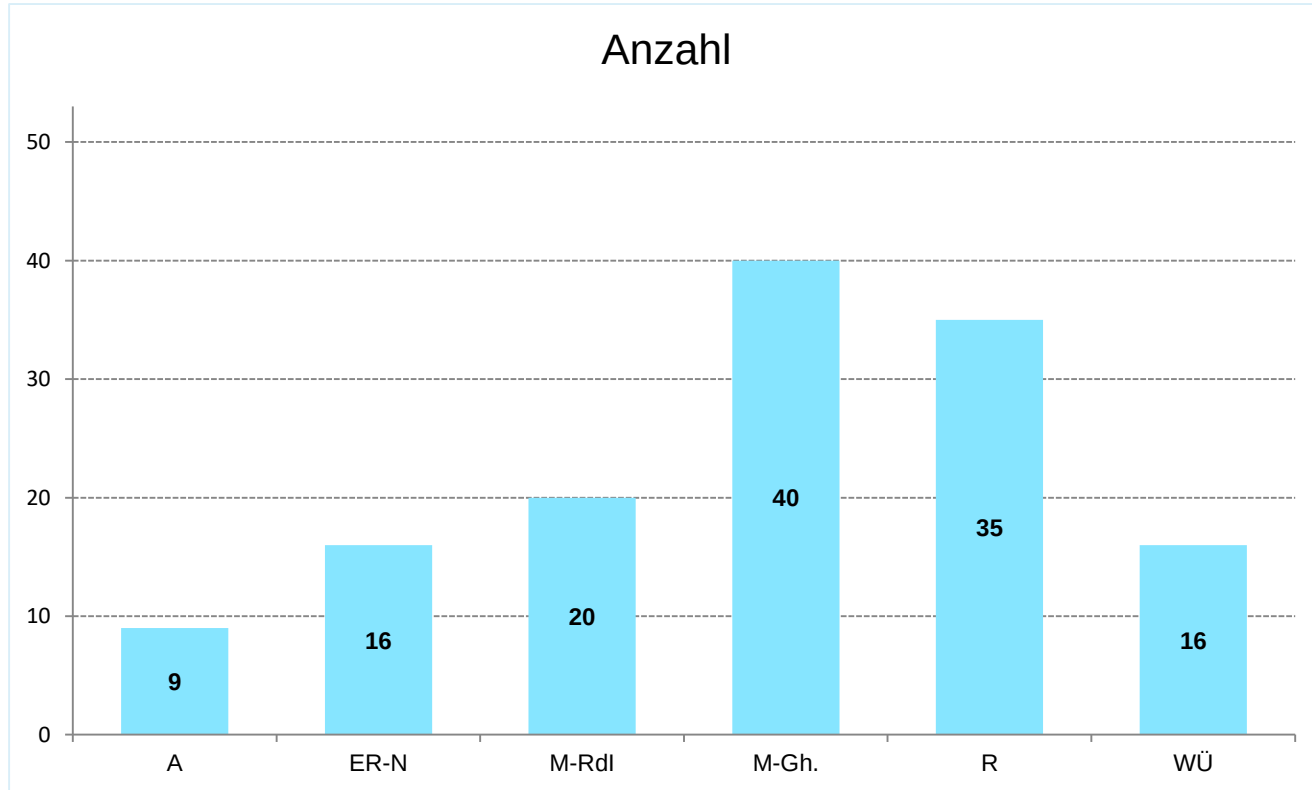
Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende in Bayern



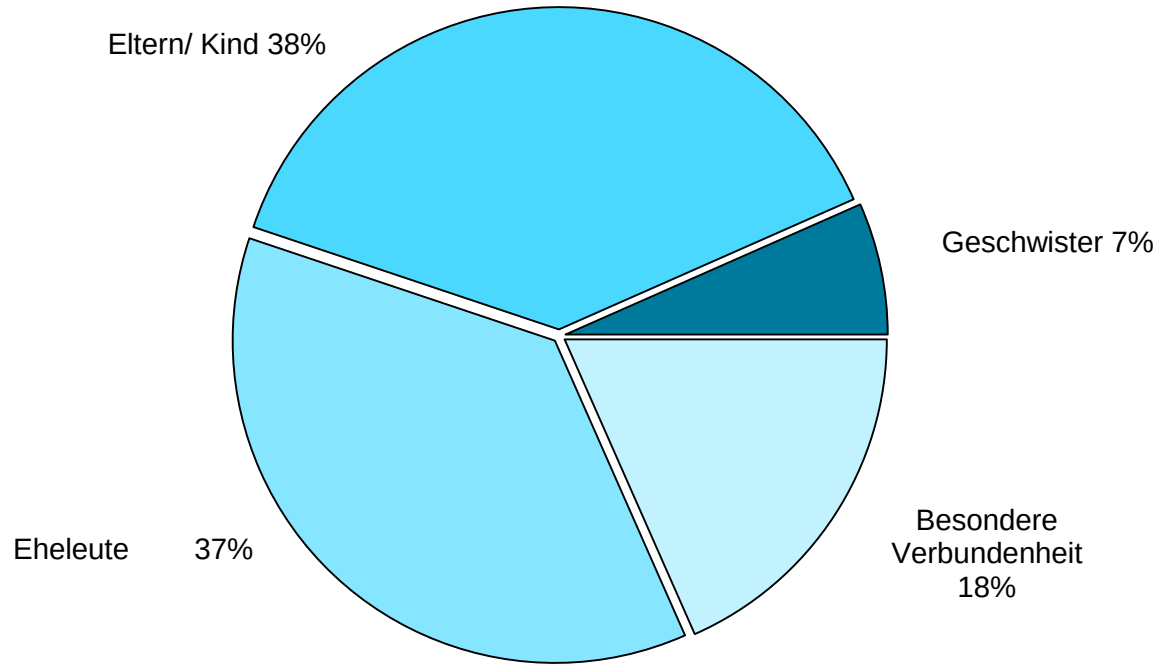
Gutachterliche Stellungnahmen der „Lebendspende“-Kommission



„Lebendspende“-Kommissions-Anhörungen der einzelnen Transplantationszentren



„Lebendspende“-Voraussetzungen nach gutachterlichen Stellungnahmen



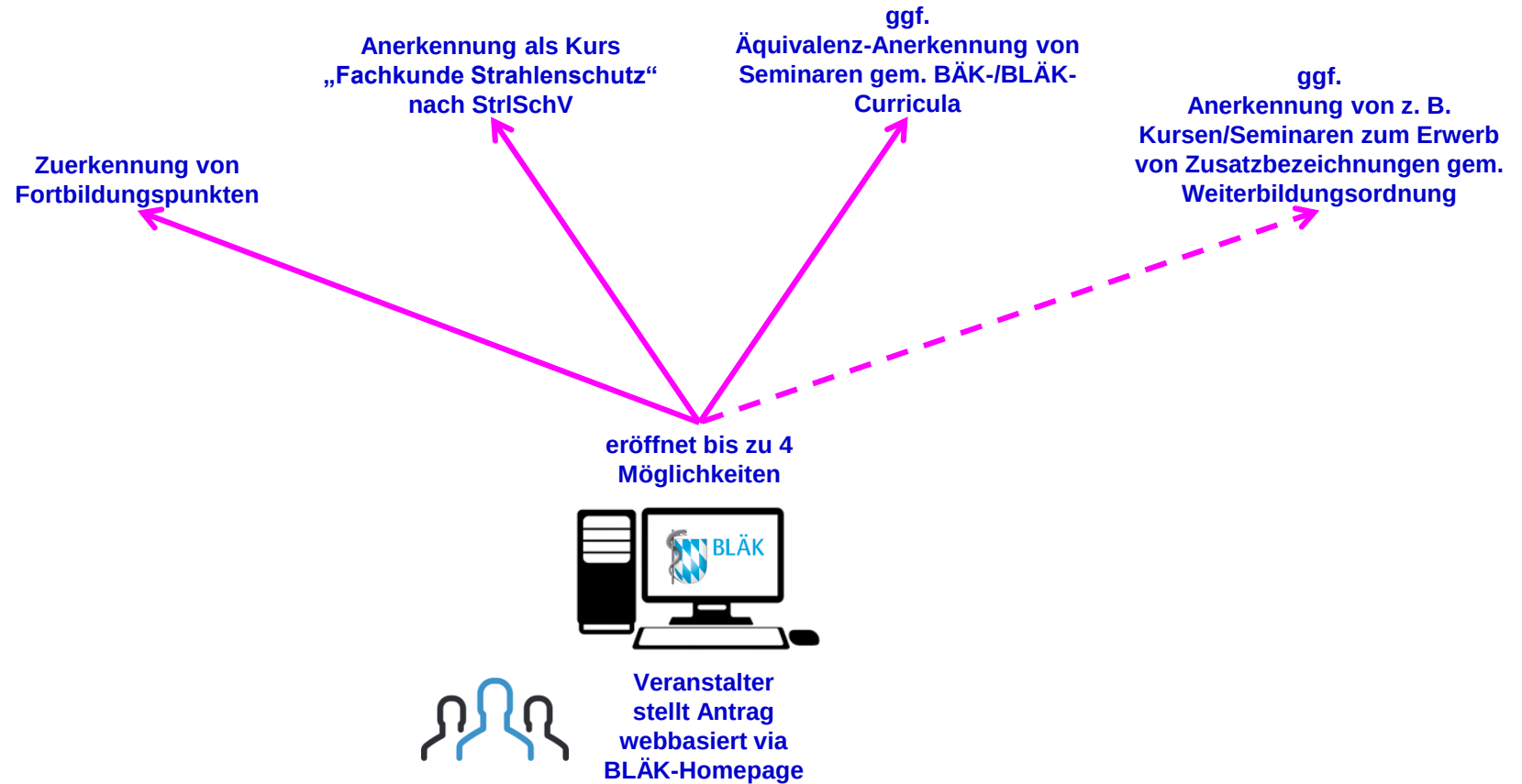


BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

Ärztliche Stellen



Gemeinsames Anmeldeverfahren der Abteilungen Strahlenschutzkurse nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Abteilung Fortbildungspunkte-Zuerkennung



Vormaliges Anmeldeprozedere von Strahlenschutzkursen und Fortbildungspunkte-Zuerkennung

Ärztliche Stellen /
Strahlenschutzkurse



Abt. Fortbildungspunkte-
Zuerkennung

Anmelden von Strahlenschutzfortbildungen zur Anerkennung nach der Strahlenschutzverordnung
Diese Anmeldung beinhaltet den Antrag auf Anerkennung von Fortbildungspunkten



Zuerkennung FB-Punkte

Anmeldung von Fortbildungs- und
Strahlenschutzkursen



Entwicklung der Qualitätssicherung durch die Ärztlichen Stellen gem. §128 StrlSchV

Bundeseinheitliche Beurteilungsstufen der Ärztlichen Stellen gem. §128 StrlSchV

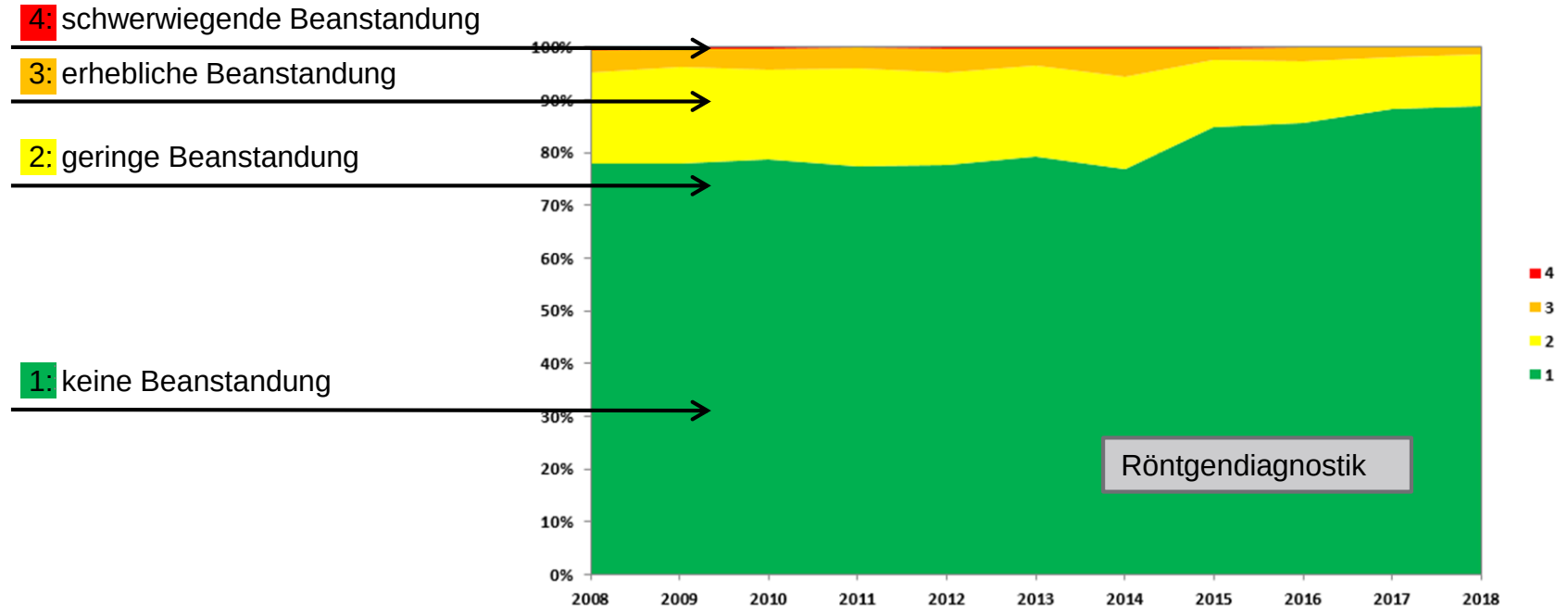
1: keine Beanstandung

2: geringe Beanstandung

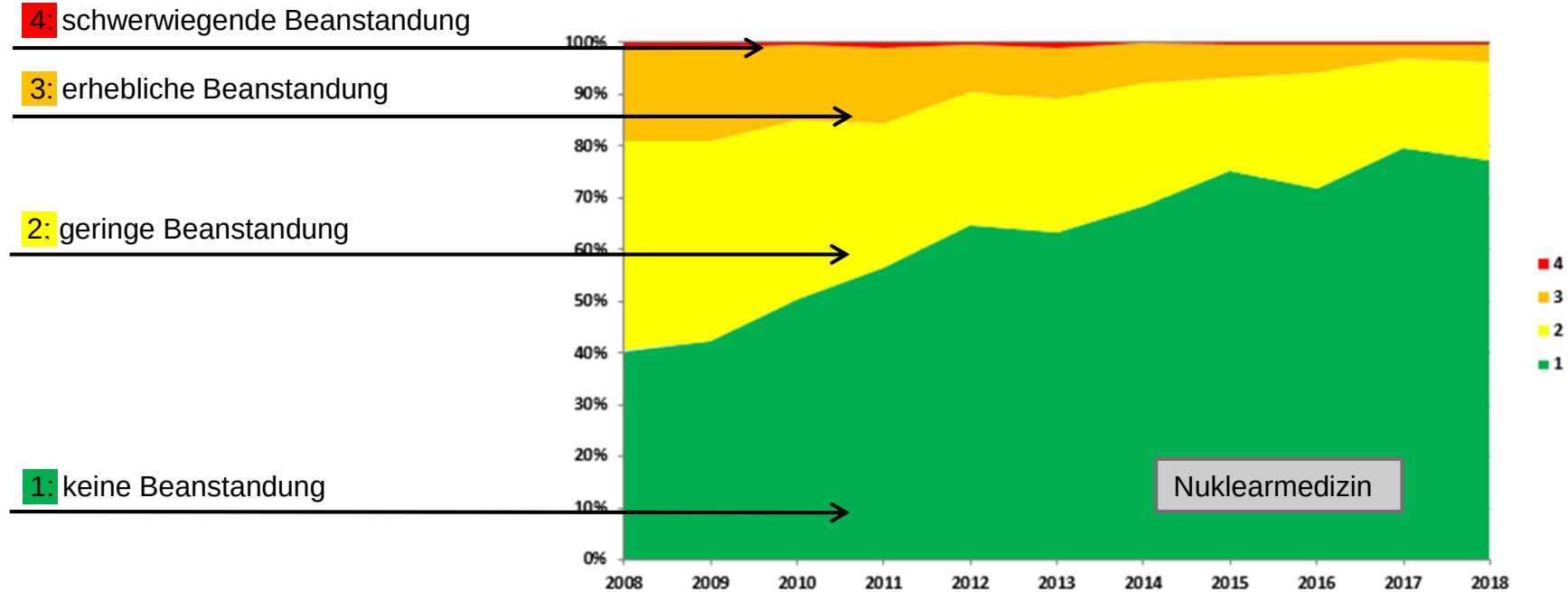
3: erhebliche Beanstandung

4: schwerwiegende Beanstandung

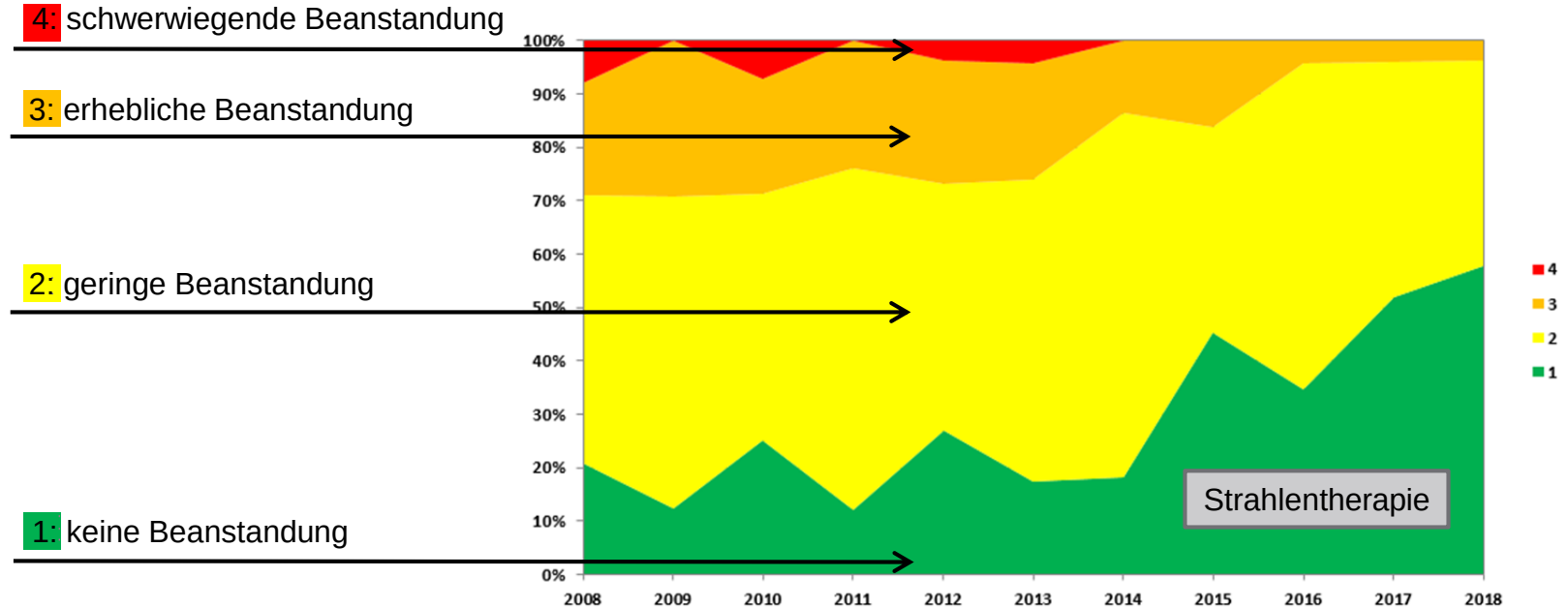
Entwicklung der Beurteilungen in der RÖDg > 2008 der Ärztlichen Stellen gem. §128 StrlSchV



Entwicklung der Beurteilungen in der NUK > 2008 der Ärztlichen Stellen gem. §128 StrISchV

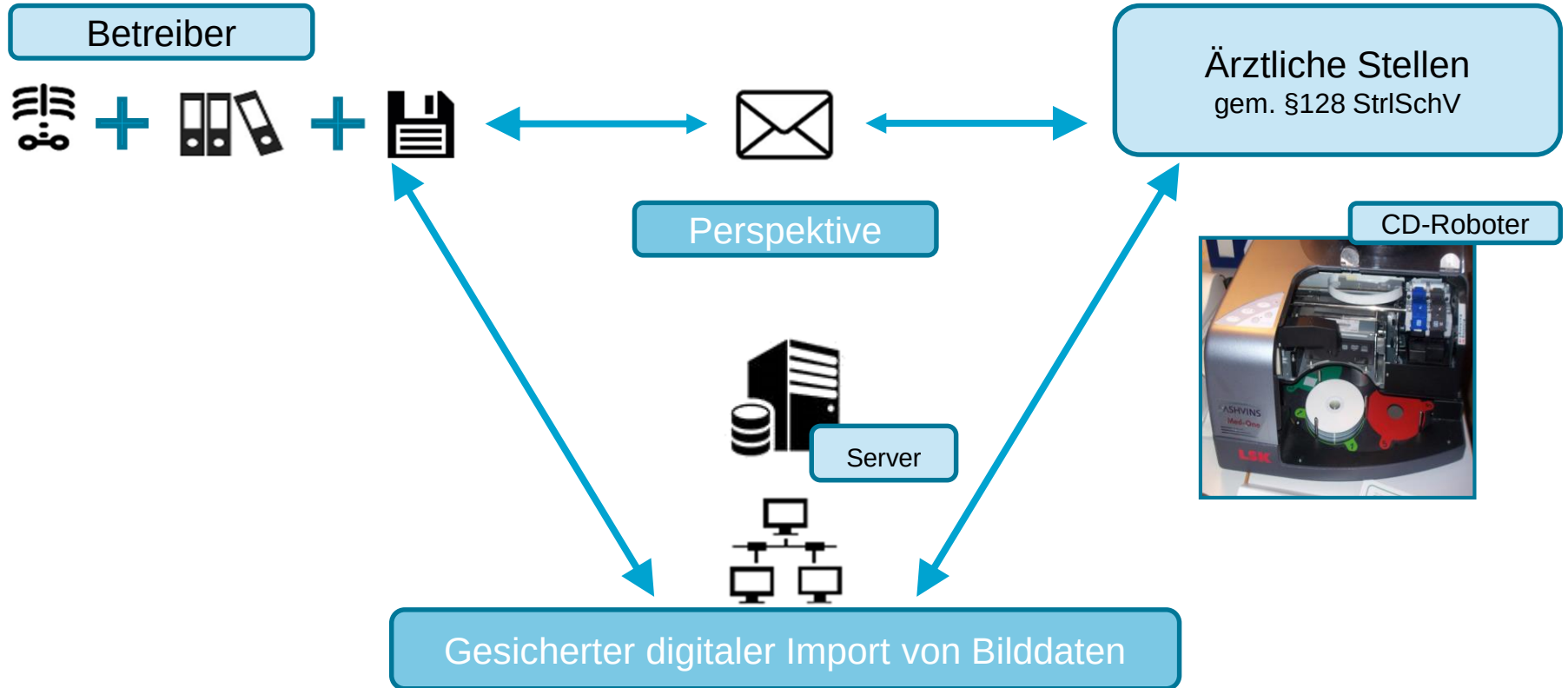


Entwicklung der Beurteilungen in der StrlTh > 2008 der Ärztlichen Stellen gem. §128 StrlSchV



Zukünftige Übertragung von Daten und Bildmaterial an die Ärztlichen Stellen über einen gesicherten digitalen Weg

Ist-Situation



Walner-Schulen / Fortbildungsinstitut



- » In Zusammenarbeit mit den Walner-Schulen, bietet die Bayerische Landesärztekammer attraktive Fortbildungsmöglichkeiten für Medizinische Fachangestellte an.
- » Weitere Informationen erhalten Sie unter www.walner-schulen.de
- » Aufbau eines Fortbildungsinstituts für Medizinische Fachangestellte ab 01.01.2020 bei der Bayerischen Landesärztekammer

Vielen Dank!

